

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.244 vom 22. März 2017

ZH Steuerrekursgericht, 2017-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2016.244

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.244 du 22 mars 2017

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.244 del 22 marzo 2017

Regeste

Die Steuerbehörde hat mittels Auflage und Mahnung erfolglos das noch fehlende Wertschriftenverzeichnis eingefordert. Sie hat damit lediglich die Grundlagen für eine partielle Ermessensveranlagung bezüglich Wertschriftenvermögen- und Ertrag geschaffen. Indem sie das Einkommen und Vermögen der Pflichtigen trotzdem umfassend bzw. global geschätzt hat (sog. Vollschätzung) ging sie weit über den von ihr gesetzten Rahmen für die Einschätzung nach pflichtgemäsem Ermessen hinaus. Sie ist ferner auf die Einsprache des Pflichtigen im Dispositiv der Einspracheentscheide insgesamt wegen mangelnder Begründung nicht eingetreten, obwohl sie dies nur in bezug auf die untersuchten Elemente hätte tun dürfen. Diese Mängel sind derart schwer wiegend, dass er durch das Steuerrekursgericht nicht geheilt werden können, was zur Rückweisung führt.

Erwägungen

E. 2

a) Die Auflage vom 14. April 2016 und die Mahnung vom 30. Mai 2016 zielten nicht darauf ab, einen Widerspruch zwischen den in der Steuererklärung 2014 deklarierten Werten und dem Lebensaufwand des Pflichtigen zu klären. Der Steuermisssär hätte den Pflichtigen zu diesem Zweck in detaillierter Weise zur Bezifferung seiner Lebenshaltungskosten auffordern und ihn gleichzeitig auf die Diskrepanz zu den der Behörde bekannten, zur Deckung des Bedarfs angeblich ungenügenden Mitteln (Einkünfte, Vermögensverzehr, etc.) hinweisen müssen. Der Pflichtige konnte eine entsprechende Absicht der Behörde, so sie denn überhaupt vorhanden war, aus dem blossen Hinweis, es sei sämtliches Einkommen im In- und Ausland zu deklarieren, nicht erkennen. Die Untersuchung hatte vielmehr lediglich die Einkünfte aus beweglichem Vermögen zum Gegenstand, denn die Behörde forschte ausschliesslich nach dem ausgefüllten Wertschriftenverzeichnis. b) Damit bestand im Zeitpunkt der Einschätzung bzw. der Veranlagung am 13. Juli 2016 zwar ein Untersuchungsnotstand. Dieser betraf indessen lediglich die (Teil-)Kategorie des beweglichen Vermögens. Die getroffene globale Ermessensveranlagung bzw. Ermessenseinschätzung, die sämtliche Einkommensquellen des Pflichtigen miteinschliesst, schießt damit weit über den durch Auflage und Mahnung gesteckten Rahmen hinaus. Einschätzung bzw. Veranlagung mangelt es an einer genügenden rechtlichen Grundlage. Die Steuerbehörde hätte entsprechend auf die am 11. August 2016 eingereichte Einsprache eintreten und den Fehler im Einspracheverfahren korrigieren müssen.

E. 3

Das Steuerrekursgericht hat gemäss § 149 Abs. 2 StG die Steuerfaktoren grundsätzlich nach eigenen Erhebungen festzustellen (RB ORK 1958 Nr. 44). Es kann jedoch ausnahmsweise zwecks Wahrung des gesetzlichen Instanzenzugs die Sache auch zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen, namentlich wenn zu Unrecht noch keine materielle Entscheidung getroffen wurde oder dieser an einem schwerwiegenden Verfahrensmangel leidet (§ 149 Abs. 3 StG). Ein Verfahrensmangel ist insbesondere dann schwerwiegend, wenn die Vorinstanz dem Pflichtigen den in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör verweigert (RB 1976 Nr. 58). Als schwerwiegend gilt auch die Vornahme einer Ermessens- 2 DB.2016.244 2 ST.2016.296

- 5 - senseinschätzung trotz Fehlens der entsprechenden Voraussetzungen (vgl. VGr, 22. November 2000 = ZStP 2001, S.39 ff.). Bedeutsame Verfahrensmängel kann das Steuerrekursgericht nicht heilen, da der gesetzlich vorgeschriebene Instanzenzug dadurch unzulässigerweise verkürzt und die untere Einschätzungs- bzw. Rechtsmittelbehörde von der Einhaltung eines korrekten Verfahrens praktisch dispensiert würde (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. A., 2016, Art. 143 N 29 DBG). Beschwerde und Rekurs sind folglich teilweise gutzuheissen. Die angefochtenen Einspracheentscheide und – aufgrund der Schwere des Mangels – auch der Veranlagungs- bzw. Einschätzungsentscheid sind aufzuheben und die Sache ist zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Behörde wird im zweiten Rechtsgang zunächst darüber befinden müssen, ob ein Widerspruch zwischen Deklaration und Lebenshaltung erkennbar ist, und ob es sich deswegen aufdrängt, die bereits erfolgte Untersuchung im Sinn obiger Erwägungen zu ergänzen bzw. auszuweiten. Falls weitere Untersuchungsschritte unterbleiben, darf die Behörde lediglich den Bestand des im Wertschriftenverzeichnis aufzuführenden beweglichen Vermögens bzw. die Einkünfte daraus nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

E. 4

a) Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten praxismässig der Beschwerdegegnerin/dem Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG; BGr, 28. April 2014, 2C_844/2013, ZStP 2014, 244 und 250). Eine Parteientschädigung ist dem Pflichtigen nicht zuzusprechen, da er nicht vertreten war und ihm im vorliegenden Verfahren kein wesentlicher Aufwand erwachsen ist (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968; § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegengesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 [VRG]). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands erweisen sich als gegenstandslos. 2 DB.2016.244 2 ST.2016.296

- 6 - b) Der vorliegende Rückweisungsentscheid stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts einen Zwischenentscheid dar (BGE 133 II 409 E. 1.2). Dieser ist nach § 19a Abs. 2 VRG i.V.m. Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) vor Verwaltungsgericht nur dann anfechtbar, wenn er einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.